

A N F R A G E von Hans Peter Häring (EDU, Wettswil), Hans Egli (EDU, Steinmaur) und Erich Vontobel (EDU, Bubikon)

betreffend Cannabiskonsum im Gefängnis

«Der Todesschütze muss volle Strafe absitzen», heisst es im Zürcher Oberländer vom 14. April 2014. Unter anderem wegen Cannabiskonsum wurde ihm die Reststrafe von einem Drittel nicht erlassen, wie dies bei Verurteilten, die sich im Vollzug gut verhalten, geschieht.

In diesem Zusammenhang stellen sich uns folgende Fragen:

1. Wie ist es möglich, dass ein Verurteilter im Gefängnis weiterhin Cannabis konsumieren darf; gilt im Kanton Zürich keine Nulltoleranz im Cannabiskonsum?
2. Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. d BetmG gehört Cannabis zu den verbotenen Betäubungsmitteln und gem. Art 19a ist der vorsätzliche Konsum von Betäubungsmitteln strafbar. Was unternimmt die Gefängnisverwaltung, damit dieses Gesetz durchgesetzt wird, und welche konkreten Sanktionen werden verhängt?
3. Welche Sanktionen werden in den Zürcher Gefängnissen beim Konsum harter Drogen ergriffen?
4. Wie wird sichergestellt, dass inskünftig weniger Betäubungsmittel in die Gefängnisse gelangen?
5. Wie ist die Aussage des Bundesgerichts zu interpretieren, «der Täter habe sich im Vollzug insgesamt positiv verhalten, er habe auch auf harte Drogen verzichtet»?
6. Der Drogenhandel wird nach wie vor von kriminellen Organisationen kontrolliert. Was unternimmt die Regierung, um der Polizei ein erfolgreicherer Vorgehen bei der Bekämpfung der Drogenmafia zu ermöglichen?

Hans Peter Häring
Hans Egli
Erich Vontobel